

Am 7. Juni wählen Sie gleichzeitig mit dem Gemeinderat im Landkreis den Kreistag!

Was ist ein Landkreis?

Manche Aufgaben sind für eine Gemeinde zu groß und übersteigen ihre Leistungsfähigkeit. Deshalb gehören alle Gemeinden (außer den Städten Baden-Baden, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Stuttgart und Ulm an der Donau) einem Landkreis an, der diese Aufgaben für sie erledigt.

Die Landkreise unterstützen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen zu einem gerechten Ausgleich der Lasten bei.

Ziel der Landkreise ist es, die Kommunale Selbstverwaltung und damit Bürgernähe und Effizienz bei allen Maßnahmen in den Mittelpunkt zu stellen. Mit einer Reihe wichtiger kommunaler und staatlicher Aufgaben spielen die Landkreise eine bedeutende Rolle auf der kommunalen Ebene und als Bindeglied zwischen Land und Gemeinden.

Wichtige Aufgaben der Landkreise sind:

- die Abfallwirtschaft (z.B. Mülldeponien, Thermische Abfallbeseitigung),
- das Gesundheitswesen (Kreiskrankenhäuser, Pflegeheime),
- die Sozial- und Jugendhilfe,
- die Berufs- und Sonderschulen,
- der Öffentliche Personennahverkehr,
- der Umwelt- und Naturschutz und
- die Kreisstraßen.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten nehmen die Landkreise weitere freiwillige Aufgaben wahr (z.B. Kunstförderung, Freilichtmuseen).

Verwaltungsbehörde des Landkreises ist das Landratsamt, das vom Landrat geleitet wird. Das Landratsamt nimmt neben den kommunalen Aufgaben noch eine Vielzahl von Aufgaben als staatliche untere Verwaltungsbehörde wahr.

Was ist der Kreistag?

Der **Kreistag** ist die Vertretung der Einwohner. Die Mitgliederzahl richtet sich nach der Größe des Landkreises.

Wie viele Mitglieder der Kreistag in Ihrem Landratsamt hat, erfahren Sie bei Ihrem Landratsamt.

Der Kreistag ist die Vertretung der Einwohner des Landkreises und gleichzeitig das wichtigste Organ.

Wer wählt den Kreistag?

Der Kreistag wird von allen wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.

Für die Wahl wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wähler wählt nur die Kreistagsmitglieder seines Wahlkreises.

Was entscheidet der Kreistag?

Der Kreistag entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises. Er wird im Turnus von fünf Jahren durch die wahlberechtigte Kreisbevölkerung gewählt. Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.

Er

- wählt den Landrat/die Landrätin,
- stellt den Haushaltsplan für den Landkreis auf und bestimmt, wie die eingenommenen Gelder ausgegeben werden,
- beschließt über den Bau und Betrieb der Berufsschulen und der Kreiskrankenhäuser,
- ist für die Kreiskrankenhäuser zuständig,
- beschließt über die Grundsätze der Abfallwirtschaft, über die Höhe der Müllgebühren und über die Art der Entsorgung und
- beschließt über den Bau von Kreisstraßen und über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,

- beschließt über die Grundsätze der Sozial- und Jugendhilfe und stellt die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

Wie wird der Kreistag gewählt?

Die Kreistagswahl findet zusammen mit der Gemeinderatswahl statt – im gleichen Wahllokal und zur selben Zeit. Die Wahlbenachrichtigung für die Gemeinderatswahl gilt auch für die Kreistagswahl. Auch für die Kreistagswahl schickt Ihnen die Verwaltung Ihren Stimmzettel etwa eine Woche vor dem Wahltag zu. Auch bei dieser Wahl können Sie sich deshalb in Ruhe zuhause auf die Stimmabgabe vorbereiten.

Der Landkreis wird in Wahlkreise eingeteilt. Jede größere Stadt oder mehrere kleine Gemeinden bilden einen Wahlkreis. In den meisten Wahlkreisen werden zwischen vier und acht Kreisträte gewählt, in den größeren Städten können es aber auch mehr als zehn Kreisträte sein, die gewählt werden. **Im Wahlkreis III (Bretten) werden 6 Kreisträte gewählt.**

Die Listen mit den Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Parteien und Wählervereinigungen für jeden Wahlkreis gesondert aufgestellt.

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie im Wahlkreis Kreisträte zu wählen sind. Er kann mit seinen Stimmen Kandidaten aus allen Listen wählen – er kann jedem Kandidaten und jeder Kandidatin eine, zwei oder drei Stimmen geben. Zusammen darf er aber nur so viele Stimmen abgeben, wie Kreisträte in seinem Wahlkreis zu wählen sind.